



Protokollauszug vom

16.03.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Bewilligung für Zweirad-Sharing-Angebote für 2022

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.192-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das mit SR.19.267-1 genehmigte Merkblatt für bewilligungsfreie (Zweirad)-Sharing-Angebote auf dem öffentlichen Grund der Stadt Winterthur wird ausser Kraft gesetzt.
2. Für das Betriebsjahr 2022 wird allen interessierten Betreibern [...] je eine Bewilligung zum Betrieb von 150 E-Scootern gemäss Beilagen 4 bis 10 ausgestellt.
3. Das Tiefbauamt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei, geeignete Lagerflächen für den Mehrbedarf 2022 zu definieren.
4. Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.
5. Dieser Beschluss wird inkl. Begründung und Beilagen in Koordination mit der Medienmitteilung gemäss Ziffer 4 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
6. Mitteilung an: alle Departemente, Stadtentwicklung, Amt für Städtebau, Tiefbauamt, Baupolizeiamt, Stadtgrün, Stadtbus, Stadtpolizei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Seit Frühjahr 2019 ist in Winterthur das bewilligungsfreie Betreiben von Zweirad-Sharing-Angeboten bis zu bestimmten Systemgrössen möglich. Das Tiefbauamt hat hierzu in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei ein Merkblatt erarbeitet und durch den Stadtrat genehmigen lassen (SR.19.267-1 vom 17. April 2019). Darin wird der Betrieb von stationslosen Sharing-Systemen bis zu einer Obergrenze von 150 Fahrzeugen pro Anbietenden bzw. 400 Fahrzeugen insgesamt als schlichter Gemeingebrauch des öffentlichen Raumes eingestuft, womit gemäss Merkblatt eine bewilligungsfreie Nutzung des öffentlichen Grundes bis zu dieser Obergrenze einhergeht.

Das Interesse bestehender und neuer Betreibenden für den Betrieb eines Sharing-Angebotes ist anhaltend hoch, bisher jedoch ausschliesslich für sogenannte E-Scooter-Angebote.

2. Bisherige Erfahrungen

Die Erfahrungen im Betrieb über die letzten Jahre haben die Grenzen der aktuell geltenden Regelung aufgezeigt, hauptsächlich aufgrund der wachsenden Anzahl an Betreibenden.

Waren im Jahr 2021 sechs Betreibende in Winterthur aktiv [...], hat sich mit [...] ein zusätzliches Angebot für das Betriebsjahr 2022 angemeldet.

Weil das Merkblatt eine maximale Anzahl von 400 Velos/velo-ähnlichen Sharing-Fahrzeugen definiert, ergeben sich in einem anwachsenden Betreiberfeld für die einzelnen Betreibenden immer kleinere Flotten. Zusätzliche Betreibende führen daher nicht grundsätzlich zu einem qualitativ besseren Angebot, sondern haben den für die Nutzenden nachteiligen Effekt, dass für jedes Angebot eine eigene App mit einem entsprechenden Guthaben erforderlich wird.

Mit der Zuteilung der Kontingente für das Jahr 2022 an lediglich drei der sieben Interessierten erfolgte der Versuch, im bestehenden Bewilligungsrahmen das Betreiberfeld auf Basis der Erfahrungen (gemäss Merkblatt, Punkt 2.1 Regeln für einen Betrieb eines Zweirad-Sharing-Angebotes) aus dem Betriebsjahr 2021 einzugrenzen. Die Rechtmässigkeit dieses Schrittes wurde aber seitens einzelner Betreibenden in Zweifel gezogen und von einer Vertretung eine anfechtbare Verfügung zur Zuteilung der Kontingente gefordert.

3. Urteil Verwaltungsgericht zum gesteigerten Gemeingebrauch

Im Januar 2022 wurde ein Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich über die Frage des gesteigerten Gemeingebrauchs in Zusammenhang mit stationslosen Verleihsystemen (VB.2020.00592) publiziert. Das Verwaltungsgericht taxiert darin den Betrieb eines stationslosen Sharing-Systems – entgegen dem Entscheid der ersten Rechtsmittelinstanz – als gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds, welcher bewilligungs- und ggf. gebührenpflichtig ist.

Im Gegensatz zum ergangenen Urteil, geht das in Winterthur angewandte Merkblatt von einer bewilligungsfreien Nutzung des öffentlichen Grunds aus. Gleichzeitig wird die Einhaltung von Regeln und Bedingungen sowie eine Anmeldefrist definiert, was charakteristische Eigenschaften einer Bewilligung sind.

Damit ergeben sich Widersprüche zwischen der bestehenden Regelung in Winterthur gemäss dem «Merkblatt für die bewilligungsfreie (Zweirad)-Sharing-Angebote auf dem öffentlichen Grund der Stadt Winterthur» und dem ergangenen Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Zürich.

Unter diesen teilweise neuen Voraussetzungen (Vielzahl von Betreibenden, Urteil Verwaltungsgericht) ist nach verwaltungsinterner Einschätzung insbesondere die Nicht-Berücksichtigung oder die Reduktion der Kontingente einzelner Betreibenden rechtlich heikel.

4. Weiteres Vorgehen

Die Beanspruchung des öffentlichen Grundes durch E-Scooter-Leihsysteme wird in Übereinstimmung mit dem jüngst ergangenen Verwaltungsgerichtsentscheid neu als bewilligungspflichtiger, gesteigerter Gemeingebrauch qualifiziert. Kurzfristig soll allen für das Jahr 2022 gemeldeten Betreibenden eine Bewilligung für je 150 E-Scooter zugesprochen werden. Das existierende Merkblatt wird ausser Kraft gesetzt. Die darin formulierten Regeln, welche zweckmässig sind, werden in die Bewilligung für die einzelnen Betreibenden integriert. Da noch kein Tarif für eine Gebührenerhebung für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes durch solche Leihsysteme festgelegt wurde, soll für das Jahr 2022 auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

Damit könnte im Jahr 2022 die Zahl der im Winterthurer Siedlungsgebiet verkehrenden E-Scooter auf maximal 1050 ansteigen (sieben Betreibende à 150 E-Scooter). Die erwarteten Auswirkungen wurden stadintern mit den Direktbeteiligten besprochen. Aufgrund der begrenzten Ressourcen der Veloordnung besteht die Gefahr, dass die Einhaltung der Regeln nicht im gewünschten Mass vollzogen werden kann. Man ist aber der Meinung, dass der zu erwartende Mehraufwand im begrenzten Zeitraum des verbleibenden Jahres 2022 bewältigbar sein sollte. Diesbezüglich sind

die Stadtpolizei (Veloordnung) wie auch die Brühlgutstiftung auf grössere Lagerflächen angewiesen, um die erwartete Zunahme an eingezogenen E-Scootern zwischenlagern zu können. Solche Lagerflächen sollten kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Denkbar sind bspw. Teilbereiche der nicht voll ausgelasteten Velostationen inkl. des Veloparkings Esse, welches im Frühjahr eröffnet wird. Zudem bestehen im Raum Hautbahnhof gewisse Räume, die hierfür aktiviert werden könnten, bspw. der Lagerraum im Rampenfuss (unter Erschliessungsrampe Bahnhofparking).

Ab 2023 ist vorgesehen, das Thema E-Scooter resp. Angebote für Velos und veloähnliche Sharing-Fahrzeuge im Rahmen der Gebührentabelle der Stadtpolizei zu regeln. Eine diesbezüglich nötige rechtliche Grundlage wurde im Rahmen des in Arbeit befindlichen Stadtratsantrages zum Nutzungskonzept öffentliche Räume der Stadtentwicklung, in Absprache mit dem Tiefbauamt und der Stadtpolizei eingebracht. Er sieht vor, dass die Stadtpolizei in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt, dem Stadtrat bis zum 31. Oktober 2022 einen Antrag zur Festlegung der Gebühren für Sharing-Systeme im öffentlichen Raum unterbreitet.

5. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung gemäss Beilage wird genehmigt.

6. Veröffentlichung

Dieser Beschluss inkl. Begründung und Beilagen wird koordiniert mit dem Versand der Bewilligungen und der Medienmitteilung veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilagen (öffentlich):

- Beilage 1: Merkblatt für bewilligungsfreie (Zweirad)-Sharing-Angebote auf dem öffentlichen Grund der Stadt Winterthur vom 17. April 2019
- Beilage 2: SR.19.267-1
- Beilage 3: Medienmitteilung

Beilagen (nicht öffentlich):

- Beilage 4: Schreiben/Bewilligung an Betreiber [...]
- Beilage 5: Schreiben/Bewilligung an Betreiber [...]
- Beilage 6: Schreiben/Bewilligung an Betreiber [...]
- Beilage 7: Schreiben/Bewilligung an Betreiber [...]
- Beilage 8: Schreiben/Bewilligung an Betreiber [...]

- Beilage 9: Schreiben/Bewilligung an Rechtsvertreter von [...]
- Beilage 10: Schreiben/Bewilligung an Rechtsvertreter [...]